



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Universitätsbibliothek Paderborn

## Alcibiades

Meißner, August Gottlieb

Carlsruhe, 1782

Privilegien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54132)

**W**ir Joseph der Andere von Gottes Gna-  
den Erwählter Römischer Kaiser, zu allen  
Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu  
Jerusalem, Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-  
tien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzher-  
zog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu  
Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu  
Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua Para-  
ma &c. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern,  
zu Tyrol &c. &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief,  
und thun kund allermänniglich, daß Uns Christian  
Gottlieb Schmieder, Buchhändler zu Carlsruhe, uns-  
terthänigst zu vernehmen gegeben, was masen er ein  
Buch unter dem Titul: Alcibiades von A. G. Meiß-  
ner, in Octavo. wovon bereits der erste Theil die  
Presse verlassen hat noch weiters fortzusetzen entschlos-  
sen seye, mit gehorsamster Bitte, Wir ihme, zu Ver-  
hütung all. schädlichen Nachdrucks, Unser Kaiserl.  
Druck-Privilegium über den ersten sowohl, als die  
nach und nach herauskommende Theile gedachten  
Buches zu ertheilen gnädigst geruheten. Wenn Wir  
nun mildest angesehen solche des Supplicantis de-  
müthigst ziemliche Bitte, als haben Wir ihme, Chri-  
stian Gottlieb Schmieder, seinen Erben, und Nach-  
kommen, die Gnade gethan, und Freyhelt gegeben,  
thun solches auch hiemit wissentlich, in Kraft dieses  
Briefs also und dergestalten, daß derselbe seine Erben,  
und Nachkommen obgedachtes Werk in offenen Druck  
auflegen, ausgehen, hin- und wieder ausgeben, feil  
haben, und verkaufen mögen, auch ihnen solches nie-  
mand ohne ihren Wissen, oder Willen, innerhalb zes-  
hen Jahren, von dato dieses Briefs an zu rechnen, im  
H. Röm. Reich, weder unter diesem noch andern Ti-  
tul, weder ganz noch theilweis, weder in größerer,  
noch kleinerer Form nachdrucken, und verkaufen solle;  
Und gebieten darauf allen und jeden Unsern, und des  
H. Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit  
aber allen Buchdruckern, Buchführern, und Buch-  
händlern, bey Vermeidung einer Poen von fünf Mark  
löthig

12  
Nothigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich  
hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserl. Kammer,  
und den andern halben Theil mehrbesagtem Schmied-  
der, oder seinen Erben, und Nachkommen, unnach-  
lässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, hiemit ernst-  
lich, und wollen, daß ihr, noch einiger aus euch selbst,  
oder jemand von euertwegen obangeregtes Buch, bes-  
titult: Alcibiades von A. G. Meißner, innerhalb  
den obbestimmten zehen Jahren nicht nachdrucket, dis-  
trahiret, feil habet, oder verkaufet, noch auch solches  
andern zu thun gestattet, und in keinerley Weiß, noch  
Wege, alles bey Vermeidung Unser Kaiserl. Ungnade,  
und vorangesezter Poen, auch Verliehrung desselben  
eueren Druckes, den vielgemeldter Schmieder, seine Er-  
ben, und Nachkommen, oder deren Befehlshabere,  
mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo  
sie dergleichen bey euch und einem jeden finden wer-  
den, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinde-  
rung männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach  
ihrem Gefallen handeln, und thun mögen: Hingeg-  
gen soll er, Schmieder, schuldig und verbunden seyn,  
bey Verlust dieser Kaiserl. Freyheit über einen jeden  
von obbemeldtem Werk künftig auszugebenden Theil  
die erforderliche Censur, seinem Erbieten gemäß, an-  
forderist bezubringen, die gewöhnliche fünf Exem-  
plarien von dem ganzen Buch zu Unserm Kaiserl.  
Reichshofrath einzuliefern, und dieses Privilegium  
voran drucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs  
besiegelt mit Unserm Kaiserlichen aufgedruckten Se-  
cret-Insiel, der geben ist zu Wien den achtzehenden  
Febr. Anno Siebenzehnhundert zwey und achtzig,  
Unserer Reiche, der Römischen im achtzehenden, des  
Hungariischen und Böhmischen im zweyten.

Joseph. (L.S.)

Vt. K. Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sac. Cæs. Majest.  
proprium.

J. G. v. Hofmann.